



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 102 O 97/12 SpruchG

17.03.2015

**In dem Spruchverfahren
betreffend den Ausschluss der
Minderheitsaktionäre der
W.O.M. World of Medicine AG**

Beteiligte:

hat die Kammer für Handelssachen 102 des Landgerichts Berlin am 17. März 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Handelsrichter und die Handelsrichterin **beschlossen:**

Das Ablehnungsgesuch der Antragsgegnerin gegen den gerichtlich bestellten Sachverständigen wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

In dem vorliegenden Spruchverfahren begehren die Antragsteller mit unterschiedlicher Argumentation die Verbesserung der Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG nach dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre aus der W.O.M. World of Medicine AG (nachfolgend WOM genannt) auf Betreiben der Mehrheitsaktionärin

Die WOM war eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 109094 B eingetragen. Satzungsmaßiger Gegenstand der WOM ist die Entwicklung, Fertigung und der Vertrieb medizinischer Geräte sowie von Einmalartikeln und wiederverwendbaren Artikeln für die Medizin. Sie darf sich an Unternehmen aller Art beteiligen.

Der WOM Konzern entwickelt und produziert medizintechnische Geräte für die Anwendung in der minimalinvasiven Chirurgie und ist weltweit tätig. Das Geschäft ist eingeteilt in die Bereiche „Flow&Fluid“, in dem 2011 gut 83 % der Umsätze erzielt wurden, und „Vision&Images“. Der zuerst genannte Bereich umfasst Pumpensysteme und Insufflatoren zur Ausdehnung von Körperhöhlen mittels Flüssigkeit oder Gas sowie Zubehörprodukte. Der Bereich „Vision& Images“ umfasst Produkte zur Visualisierung und Übertragung von Bildern und Diagnosedaten.

Die vom Unternehmen gefertigten Produkte werden hauptsächlich von einer Anzahl großer Nachfrager abgenommen, welche diese dann unter ihren eigenen Marken in den Handel bringen. So

werden 85 % der Umsätze mit lediglich 10 Abnehmern erzielt, wobei der mit Abstand größte Kunde mit einem anteiligen Umsatzvolumen von 40 % die amerikanische Stryker Inc. ist. Daneben unterhält die WOM aber auch einen Vertrieb über Fachhändler unter ihrer Eigenmarke „Lemke“.

Im Rahmen dieses so genannten OEM-Geschäfts bestimmt der Kunde regelmäßig die von ihm gewünschten Spezifikationen des Produkts während die Entwicklung vollständig in den Händen des WOM-Konzerns liegt. Das Geschäftsmodell wirkt sich auch im Rahmen der Planung aus, die für das jeweilige Budgetjahr zum einen von vertraglich bereits fixierten Produktionsvolumina und zum anderen von Voraussagen der Kunden über die geplanten Bestellmengen in den jeweils kommenden sechs bis zwölf Monaten beeinflusst wird. Darüber hinaus erstellt die WOM eine vierjährige Mehrjahresplanung auf Basis der einzelnen Produkte.

Die Gesellschaft ist neben ihrer eigenen operativen Tätigkeit zugleich Konzernobergesellschaft von vier in ihrem Alleinbesitz befindlichen Tochtergesellschaften, von denen zwei – die World of Medicine Lemke GmbH und die CLYXON Laser GmbH, jeweils mit Sitz in Berlin – bereits seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr operativ tätig sind. Bei den aktiven Gesellschaften handelt es sich zum einen um die Vertriebstochter für den gesamten amerikanischen Markt, die W.O.M. World of Medicine, Inc. und zum anderen um die W.O.M. World of Medicine Produktions-GmbH mit Sitz in Ludwigstadt, die einen der Produktionsstandorte des Konzerns betreibt. Ein weiterer Produktionsstandort befindet sich in Reichenbach. Diesen hat die Gesellschaft im Jahr 2011 zusammen mit anderen Assets von der Welscher GmbH i.L. erworben.

Die Gesellschaft plant, künftig dort sowie im Rahmen einer geplanten Erweiterung der Produktionsstätte in Ludwigsstadt in verstärktem Umfang Schläuche und Kunststoffteile zu herzustellen, deren Fertigung bislang Lohnfertigern in der Slowakei und Thailand übertragen worden war. Durch diese Rückwärtsintegration verspricht sie sich eine verbesserte Kostenkontrolle und erhöhte Flexibilität.

Das Grundkapital der WOM betrug 9 Mio. EUR und war eingeteilt in dieselbe Anzahl nennwertloser Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Die Aktien der Gesellschaft sind im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und zum Handel an allen deutschen Börsen zugelassen. Darüber hinaus erfolgte ein Handel im XETRA-System. Sie gehörte dem DAX-Segment „All Pharma & Healthcare“ an.

Die Antragsgegnerin – eine Beteiligungsgesellschaft – hielt ab Anfang 2012 nach Übernahme der Anteile des Unternehmensgründers insgesamt 8.322.797 Stückaktien der WOM, was abzüglich derjenigen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft selbst befanden, einem Anteil von 96,6 %

des Grundkapitals entsprach. Am 13. Februar 2012 übermittelte sie dem Vorstand der WOM das Verlangen, die Minderheitsaktionäre aus der Gesellschaft auszuschließen.

Die außerordentliche Hauptversammlung der WOM stimmte am 4. Juni 2012 der Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin zu. Als Kompensation für diese Maßnahme setzte die Antragsgegnerin eine Barabfindung in Höhe von 12,72 € je Inhaberaktie fest. Bei der Ermittlung dieses Wertes bediente sich die Antragsgegnerin der Hilfe der

Diese gelangte bei ihrer Bewertung zu einem Ertragswert der WOM in Höhe von 11,26 € und einem durchschnittlichen Börsenkurs im Dreimonatszeitraum vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme von 12,72 €. Die Angemessenheit der Abfindung wurde von der durch vom Gericht bestellten Prüferin bestätigt.

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wurde am 27. Juli 2012 in das Handelsregister der WOM bei dem Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen und am 31. Juli 2012 bekannt gemacht. In der Folgezeit wurde die WOM in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt.

Die Kammer hat am 10. Dezember 2013 eine Anhörung unter Einbeziehung der gerichtlich bestellten Barabfindungsprüferin durchgeführt und nach deren Auswertung unter Berücksichtigung des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten am 17. Juli 2014 einen vier Themenbereiche umfassenden Beweisbeschluss gefasst, mit dem der Wirtschaftsprüfer zum Sachverständigen bestellt wurde.

Dieser teilte dem Gericht nach einer Anfrage der Kammer mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 mit, dass nach Sichtung der Verfahrensakten für die Erledigung des Gutachtauftrages seiner vorläufigen Einschätzung nach ein Zeitaufwand von 1.200 Stunden erforderlich sein würde. Zeitgleich erklärte sich die Antragsgegnerin mit den vom Sachverständigen für die Vergütung seiner Tätigkeit veranschlagten Stundensätzen einverstanden.

Nachdem die Kammer entsprechend der Kostenschätzung des Sachverständigen unter dem 13. Oktober 2014 von der Antragsgegnerin die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 330 T€ angefordert hatte, demonstrierte diese mit Schriftsatz vom 20. November 2014, in dem sie die Höhe des Kostenvorschusses als maßlos überhöht und nicht nachvollziehbar kritisierte.

Der Sachverständige nahm zu dieser Kritik mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 Stellung und machte darin nähere Ausführungen zu Inhalt und Umfang der von ihm vorgesehenen Prüfungshandlungen.

Die Antragsgegnerin lehnte den gerichtlich bestellten Sachverständigen daraufhin mit Schriftsatz vom 23. Januar 2015 wegen Befangenheit „und mangelnder Eignung“ ab.

II.

A. Das Ablehnungsgesuch der Antragsgegnerin war verspätet, soweit es sich (allein) auf die Höhe der vom gerichtlich bestellten Sachverständigen für seine Tätigkeit veranschlagten Kosten bezieht.

Diese sind ihr bereits mit dem gerichtlichen Schreiben vom 13. Oktober 2014 bekannt gegeben worden, worauf sie mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten Stellung genommen und diese als „maßlos überhöht“ bezeichnet hat. Die Ablehnung des Sachverständigen ist jedoch erst mit Schriftsatz vom 23. Januar 2015 erfolgt und hat damit die gesetzlich vorgesehene Zweiwochenfrist des § 406 Abs. 2 ZPO deutlich überschritten.

B. Das Ablehnungsgesuch war darüber hinaus auch in der Sache nicht begründet.

1. Nach § 406 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung nach § 42 Abs. 2 ZPO statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen.

Dieser Anschein muss sich allerdings auf Tatsachen oder Umstände gründen, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber; subjektive und unvernünftige Gedankengänge der ablehnenden Partei haben dabei außer Betracht zu bleiben (vgl. BGH, NJW-RR 1987, 893; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.05.2006, I-26 W 9/06 (AktE) m. w. N., zitiert nach juris; Musielak/Huber, ZPO, 10. Auflage, Rz. 4 zu § 406 ZPO m.w.N.). Mehrere Tatsachen, die für sich allein genommen eine Befangenheit (noch) nicht begründen, können in ihrer Gesamtheit aus der Sicht der ablehnenden Partei den Anschein der Parteilichkeit des Sachverständigen begründen (Musielak/Huber, a.a.O., § 406 Rn. 4, 11 a. E.; vgl. auch OLG München, Beschluss vom 4. Juli 2005, 1 W 1010/05, zitiert nach juris).

2. Es kann einen Ablehnungsgrund gemäß §§ 406 Abs. 1, 42 Abs. 2 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit darstellen, wenn ein Sachverständiger ungefragt mit seinen Feststellungen über die durch den Beweisbeschluss vorgegebenen Beweisfragen hinaus geht und vom Auftrag nicht umfasste Fragen beantwortet. Ob die Überschreitung eines Gutachterauftrags geeignet ist, bei einer

Partei bei vernünftiger Betrachtung die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen hervorzurufen, ist allerdings einer schematischen Betrachtungsweise nicht zugänglich, sondern kann nur aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden (vgl. BGH, MDR 2013, 739). Maßgeblich ist, ob der Sachverständige sich aus Sicht der Partei gewissermaßen an die Stelle des Gerichts setzt und seine Neutralitätspflicht verletzt, indem er dem Gericht oder den Parteien den aus seiner Sicht für richtig gehaltenen Weg der Entscheidungsfindung weist.

a) Vor diesem Hintergrund kann es nach Auffassung der Kammer für eine Ablehnung nicht ausreichen, wenn die beweisbelastete Partei eines Verfahrens lediglich die Befürchtung hegt, der Sachverständige könne sich außerhalb des Beweisbeschlusses bewegen, bevor dieser mit seiner Tätigkeit überhaupt begonnen hat.

b) Entgegen der von der Antragsgegnerin geäußerten Ansicht war nicht ersichtlich, dass der Sachverständige ein von vornherein unzutreffendes Verständnis des Beweisbeschlusses vom 17. Juli 2014 hat und er diesen zu ihren Lasten zu weit auslegt.

Vielmehr geht die Antragsgegnerin fehl wenn sie meint, dass der Sachverständige, vor allem im Rahmen der Beantwortung der Beweisfragen zu 1., 2. und 4. gehalten ist, sich auf eine (erneute) Plausibilitätsprüfung des Bewertungsgutachtens von zu beschränken. Bei diesem Gutachten handelt es sich letztlich um Parteivorbringen, welches das Gericht zwar im Rahmen der ihm obliegenden Schätzung der den Minderheitsaktionären zustehenden Kompensation angemessen zu würdigen und zu berücksichtigen hat. Sind aber, wie im vorliegenden Fall, Unklarheiten und Verkürzungen vorhanden, welche Zweifel am Ergebnis des Gutachtens entstehen lassen, ist das Spruchgericht an die Feststellungen des Bewertungsgutachtens nicht gebunden. Dies gilt ebenso für den Sachverständigen, der mit der (Neu-) Begutachtung einzelner Aspekte der Unternehmensbewertung beauftragt wird, da er gehalten ist, sich eine eigene Tatsachengrundlage für seine Feststellungen zu verschaffen. Dabei kann er selbstverständlich auch die Arbeitspapiere für das Bewertungsgutachten verwerten, so diese ihm gegenüber offengelegt werden. Dass der gerichtliche Sachverständige sich nicht auf die bislang offengelegten Tatsachen beschränken muss, ergibt sich auch evident aus dem Gutachtenauftrag zur Ziffer III. 1. a) des Beschlusses der Kammer vom 14. Juli 2014, in dem der Sachverständige aufgefordert wird, zur konkreten Marktsituation der WOM (erstmalig) hinreichende Analysen durchzuführen und diese mit der vorliegenden Planung abzugleichen.

c) Insoweit ist die im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 20. November 2014 geäußerte Ansicht, dass es in den von der Kammer für beweisbedürftig erachteten Punkten nur um die Vertretbarkeit

des in ihrem Auftrag angefertigten Parteigutachtens gehen könne, von Ansatzpunkt her nicht zutreffend.

3. Vorliegend wendet sich die Antragsgegnerin in der Sache letztlich (auch) gegen Inhalt und Umfang des Beweisbeschlusses der Kammer vom 17. Juli 2014, gegen den im Rahmen von SpruchG sowie FamFG kein isoliertes Rechtsmittel gegeben ist. Dies ergibt sich etwa aus den Ausführungen im Schriftsatz vom 20. November 2014, wenn es dort heißt, es sei nicht der Antragsgegnerin anzulasten, wenn das Gericht noch Klärungsbedarf zu einzelnen Bewertungsfragen sehe und dass das Gericht gehalten sei, den insoweit zu betreibenden Aufwand in Grenzen zu halten. Hieraus lassen sich aber von vornherein keine Bedenken herleiten, welche die Unparteilichkeit des Sachverständigen in Zweifel ziehen könnten.

4. Wenn die Antragsgegnerin den Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Begutachtung anspricht, vermag ihr Verständnis dieses Punktes nicht zu überzeugen.

a) Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger ist vor allem verpflichtet, die im Beweisbeschluss enthaltenen Fragestellungen nach besten Wissen und Gewissen und dem Stand der Wissenschaft zu beantworten. Er muss seine Tätigkeit insoweit nicht laufend daraufhin überprüfen, ob er eine Beantwortung der Beweisfragen im gerade noch vertretbaren Umfang und unter dem geringstmöglichen Aufwand vornimmt. Zwar darf auf der anderen Seite auch kein übertriebener Aufwand betrieben und werden, etwa soweit eine Ausarbeitung bestimmter Themen erkennbar keinen oder einen verschwindend geringen Einfluss auf das Endergebnis haben wird. Der wesentliche Fokus der Tätigkeit muss aber auf der Herstellung einer inhaltlich zutreffenden und für das Gericht verwertbaren Tatsachenermittlung liegen.

b) Die Kammer hält vor diesem Hintergrund die Ausführungen des Sachverständigen in seinem Schreiben vom 18. Dezember 2014 für nachvollziehbar, insbesondere auch soweit er anmerkt, dass regelmäßig keine Skaleneffekte dahin gehend existieren, dass die Bewertung eines (relativ) kleinen Unternehmens wenig Kosten und diejenige eines großen Unternehmens hohe Kosten verursacht.

c) Grundsätzlich ist eine überhöhte Honorarforderung, wenn eine solche denn vorliegt, ohnehin nicht geeignet, die Ablehnung eines Sachverständigen zu rechtfertigen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 30. Aufl., Rz. 9 zu § 406 ZPO).

d) Die Ausführungen des Sachverständigen lassen jedenfalls in keiner Hinsicht eine Vorfestlegung zu Lasten der Antragsgegnerin erkennen. Sie sind bei verständiger Würdigung des Wortlauts des

Schreibens vom 18. Dezember 2014 allein sachbezogen und nur im Zusammenhang mit der Begründung des Umfangs des Gutachtens, des damit verbundenen Arbeitsaufwands und der daraus resultierenden Kosten zu sehen.

e) Dass der Sachverständige derzeit in der Sache nur von einer - allenfalls - vorläufigen Einschätzung ausgeht, wird durch seinen - wiederholten - Hinweis, bei dem von ihm geschätzten Stunden- aufwand wie auch bei den angeführten Arbeitsschritten handele es sich um vorläufige Angaben, wie auch das Angebot des Sachverständigen belegt, nach detaillierter Sichtung der Gerichtsakte und Auswertung des Umfangs der anzufordernden Informationen eine aktualisierte Kostenschätzung zu erstellen. Aus Sicht eines ruhig und vernünftig denkenden Beteiligten kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass die beabsichtigte Vorgehensweise des Sachverständigen darauf ausgerichtet ist, sich eingehend mit den im Beweisbeschluss aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen zu wollen, ohne sich bereits mit der Kostenschätzung auf einen festgelegten Prüfungsumfang oder gar ein bestimmtes Ergebnis der Begutachtung festlegen zu wollen.

f) Die Ausführungen des Sachverständigen lassen auch die gebotene Sachlichkeit nicht außer Acht, so dass auch insoweit Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit nicht erkennbar sind. Schließlich handelt es sich bei der Behauptung der Antragsgegnerin, der Sachverständige wolle seine Tätigkeit zu seinem eigenen wirtschaftlichen Vorteil deutlich über das vom Gericht vorgegebene Maß ausdehnen um einen ohne jegliche tatsächliche Grundlage geäußerten Vorwurf, der schon deshalb eine Besorgnis der Befangenheit nicht im Ansatz begründen kann.

g) Die in diesem Zusammenhang geäußerte Wertung, die geschätzten Kosten für die Erstattung des Gutachtens seien „maßlos überhöht“ bzw. „unfassbar weit von dem entfernt, was angemessen ist“, teilt die Kammer nicht. Der Ansatz von 1.200 Stunden mag an der oberen Grenze des Üblichen liegen. Es ist dem Sachverständigen allerdings nicht zu verdenken, wenn er zunächst aus Vorsichtsgründen einen hohen Ansatz wählt, um spätere Nachforderungen vermeiden zu können.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin es hinsichtlich der Informationsverschaffung in gewissem Umfang auch selbst in der Hand hat, zu einer Reduzierung des prognostizierten Zeitaufwands beizutragen.

5. Soweit die Antragsgegnerin ihren Ablehnungsantrag darüber hinaus mit einer mangelnden Eignung des Sachverständigen begründet, handelt es sich hierbei um keinen Ablehnungsgrund im Sinne des § 42 Abs. 2 ZPO.

Eine behauptete mangelnde Sachkunde steht regelmäßig in keinem Zusammenhang mit der – im Rahmen des § 406 ZPO allein maßgeblichen – Unparteilichkeit des Sachverständigen (vgl. Leibold in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., Rz. 42 zu § 406 ZPO).

Unabhängig davon sieht sich die Kammer im Rahmen ihrer prozessualen Pflichten nicht gehalten, eine Ablösung des Sachverständigen in Erwägung zu ziehen. Sie hat keinerlei Zweifel an dessen fachlicher Eignung, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Sachverständige für den Bereich Unternehmensbewertung öffentlich bestellt ist. Allein dieser Umstand zeigt, dass sich für die Annahme der von der Antragsgegnerin behaupteten fachlichen Kompetenz des Sachverständigen keine objektiven Anhaltspunkte finden lassen, welche dessen Entpflichtung nahe liegen könnten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung ist für die Antragsgegnerin das Rechtsmittel der **sofortige Beschwerde** gegeben, §§ 6 Abs. 2 FamFG, 567 Abs. 1 ZPO.

1. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

oder beim

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

2. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

3. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.